



**Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung**

im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



BBSR | Postfach 12 02 63 | 10592 Berlin

Stadt Lohne
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Tobias Gerdesmeyer
Vogtstraße 26
49393 Lohne

Datum 17.12.2021

Ihr Zeichen

Unser Zeichen FWD3 – 20.60.08-064

Kontakt kristina.hildebrandt@bbr.bund.de

Telefon 030 18401-7776

Telefax 030 1810401-7776

Betrifft Bundesprogramm: **Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel**
Projekt: **Errichtung eines Bürger-Klimaparks in der Stadt Lohne**
Bezug Ihr Antrag vom 17.11.2021

Anlagen

1. Ihr Projektantrag vom 17.11.2021
2. Ausgaben- und Finanzierungsplan vom 17.11.2021
3. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) (Stand: 05/2019)
4. Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau) (Stand: 02/2015)
5. Vordruck „Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht“
6. Vordruck „Mittelanforderung“
7. Vordruck „Verwendungsnachweis“
8. Hinweise zur Gliederung der Berichte
9. Vordruck Bildrechte Einverständniserklärung
10. Vordruck Bildrechte Urheberrechtserklärung
11. Hinweise zum Bewertungssystem Nachhaltige Außenanlagen

Standort Bonn

Deichmanns Aue 31 – 37
53179 Bonn
Bahnhof Mehlern

Standort Berlin

Ernst-Reuter-Haus
Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin
S Tiergarten
U Ernst-Reuter-Platz

Mail

zentrale@bbr.bund.de

www.bbsr.bund.de



ZUWENDUNGSBESCHEID

Sehr geehrter Herr Gerdesmeyer,

auf Ihren o.g. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom 17.12.2021 bis zum 31.12.2024 (Bewilligungszeitraum) als Anteilfinanzierung im Wege der Projektförderung auf Ausgabenbasis zu den nachstehenden Auflagen und Bedingungen eine nicht rückzahlbare Zuwendung aus Bundesmitteln gemäß § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) bis zur Höhe von

452.888,00 Euro

(in Worten: vierhundertzweiundfünfzigtausendachthundertachtundachtzig^{00/100} Euro).

Die Zuwendung ist zweckbestimmt für die Durchführung des Vorhabens

„Errichtung eines Bürger-Klimaparks in der Stadt Lohne“

Die Bewilligung setzt voraus, dass die Finanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.

Verbindliche Bestandteile des Zuwendungsbescheides sind

- der Ausgaben- und Finanzierungsplan (Spalten „Maßnahmen“ und „Gesamt“ der Anlage 2),
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk, Anlage 3)
- die Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau, Anlage 4).

Der vorstehende Betrag ist ein Höchstbetrag, d.h. die konkrete Höhe der Zuwendung wird erst nach erfolgter Prüfung des von Ihnen einzureichenden Verwendungsnachweises im Schlussbescheid festgesetzt und steht bis dahin unter Vorbehalt.

Grundlage für die Umsetzung baulicher Maßnahmen sind die „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“ (in der zum Zeitpunkt des Zuwendungsbescheids gültigen Fassung). Die RZBau sind im Internet unter www.fachinfoberse.de abrufbar.

Abweichend zu Nr. 6.1 der VV zu § 44 der BHO erfolgt keine Beauftragung der zuständigen staatlichen Bauverwaltung. Stattdessen ist gem. Nr. 13.1 der VV zu § 44 BHO die zuständige bautechnische Dienststelle des Zuwendungsempfängers, Landkreis Vechta, Rechnungsprüfungsamt, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta, zu beteiligen.

Der Prüfvermerk über die berufliche Prüfung der Bauunterlagen zu Ihrem Zuwendungsantrag liegt mir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Der Zuwendungsbescheid ergeht daher unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Anerkennung der Antrags- und Bauunterlagen von der zuständigen Bauverwaltung.

Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen, die sich aus der beruflichen Prüfung ergeben können, behalte ich mir vor.

Das BBSR hat zu seiner Unterstützung eine Begleitagentur mit der Begleitung des Bundesprogramms „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ beauftragt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, mit der Begleitagentur eng zusammenzuarbeiten.



Die unter Ziffer 10 genannten vorzulegenden Berichte und Dokumentationen sind der Begleitagentur zeitgleich (als Word- und PDF-Dokument) zur Verfügung zu stellen.

Mit der Begleitung des Förderprogramms ist beauftragt:
Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich, Wilhelm-Johnen-Straße, 52428 Jülich
Kontakt: Kerstin Huschit, k.huschit@fz-juelich.de, 030 20199-3389

1. Zuwendungsziele / Zuwendungszweck / Bindungen

Mit dem Bundesprogramm zur „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ sollen konzeptionelle und investive Projekte mit hoher Wirksamkeit für Klimaschutz (CO₂-Minderung) und Klimaanpassung, mit hoher fachlicher Qualität und hohem Innovationspotenzial gefördert werden. Durch eine integrierte Planung und Entwicklung sowie eine naturnahe, biodiverse und ggf. multifunktionale Gestaltung sind die vielfältigen weiteren Anforderungen an Grün- und Freiräume zu beachten. Dies betrifft beispielsweise die hohe Bedeutung der Grün- und Freiräume zur Gesundheitsvorsorge, als sozialer Begegnungsort, als Biotopverbund und für nachhaltige Mobilität.

Zuwendungsziele

Ziel des Projektes „Bürger-Klimapark“ in Lohne ist es, das bislang landwirtschaftlich intensiv genutzte Projektgebiet zu einem vielfältigen, natürlichen Lern- und Erfahrungsraum zu entwickeln, der Klima-Lernen (Ziel 1) ermöglicht und zu Klima-Handeln (Ziel 2) anregt. Neben diesen übergeordneten Zielen wird auf etwa einem Drittel der Projektfläche die Reduzierung von Treibhausgasen durch die Neupflanzung von Laubwald und gehölzreichen Biotopen als CO₂-Senke verfolgt. Des Weiteren werden im Projektgebiet eine Reihe von Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung realisiert. Durch die Anpflanzung von klimaresilienter Pflanzen, die auch die Artenvielfalt und Biodiversität erhöhen, wird die lokale Kühlleistung im Projektgebiet sowie die Verdunstung an Sommertagen verbessert und damit das lokale Stadtklima in Hitzeperioden positiv beeinflusst. Gleichzeitig wird der Wasserabfluss aus dem Projektgebiet bei Starkregen reduziert, und der Grundwasseranschluss der Böden wird insgesamt gesteigert. Die erhöhte Versickerung des Regenwassers vor Ort vermindert Überflutungen bei Starkregen im angrenzenden Gewässer. Daneben steht innerhalb des Projektes durch den partizipativen Ansatz auch die Bewusstseinsbildung sowie die Informationen zum/zur aktiven Klimaschutz und -anpassung für die Bürger im Fokus. So werden die Bürger an möglichen Maßnahmen beteiligt und ein digitaler Klima-Lernpfad wird entstehen.

Zuwendungszweck

Der Zuwendungszweck besteht aus folgenden nicht-baulichen sowie baulichen Maßnahmen:

Nicht-bauliche Maßnahmen:

- Halbe Projektstelle „Parkmanagement, Partizipation und Projekte“ (Teilweiterleitung an die Universität Vechta) (112.995,00 €)
- Durchführung von Maßnahmen zur Bürgerbeteiligung wie Wettbewerbe, Workshops und Veranstaltungen inkl. Entwicklung und Erstellung von Infomaterialien (Plakate, Banner-Facebook, Instagram, Website, CityLightPoster) (11.014,00€)
- Ausgestaltung des digitalen Lernpfades (10.000,00 €)

Bauliche Maßnahmen:

- KG 200 - Herrichten und Erschließen der Fläche (23.000,00 €)
- KG 500 – Außenanlagen und Freiflächen (262.500,00 €) dazu zählen Pflanzungen von heimischen und klimaangepassten Baumarten, Gehölzen, Obstbäumen, Hecken, Einsaaten, Boden- und Oberbodenarbeiten, Arbeiten an der Wegeinfrastruktur)
- KG 600 – Ausstattung und Skulpturen (23.700,00 €)
- KG 700 - Baunebenkosten (60.000,00€) – dazu zählen Planungsleistungen, Standortanalyse)

Bindungen

Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben für das o.a. Vorhaben entsprechend Ihres Projektantrages (siehe Anlage 1) und dem beigefügten Ausgaben- und Finanzierungsplan (siehe Anlage 2) verwendet werden.

Die Nutzung des geförderten Objektes / der geförderten Objekte ist für 20 Jahre nach Fertigstellung an den benannten Verwendungszweck gebunden.

Als Gegenstände im Sinne von Nr. 4 ANBest-Gk gelten neben Sachen im Sinne des § 90 BGB auch Immobilien und Grundstücke. Für Gegenstände, die als Hilfsmittel zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschafft werden und zu deren Anschaffung der Zuwendungsgeber vorab zugestimmt hatte, ist die Zweckbindung auf die Maßnahmenlaufzeit begrenzt.

Maßnahmen, die innerhalb des vorgegebenen Zweckbindungszeitraumes, zu Änderungen, Auflösungen oder Veräußerungen der Gegenstände führen, bedürfen während des Zweckbindungszeitraumes der vorherigen Zustimmung des Zuwendungsgebers. Abriss- bzw. Rückbaumaßnahmen, die sich bereits aus dem Antrag ergeben, bedürfen dieser Zustimmung nicht.

Im Falle der Förderung investiver Maßnahmen an Objekten, die sich im privaten Eigentum befinden, sind alle mit bzw. durch das Objekt erwirtschafteten Einnahmen während der Zweckbindungsfrist dem Verwendungszweck zuzuführen. Für einen entsprechenden Nachweis hat der Zuwendungsempfänger in geeigneter Form Sorge zu tragen.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger frei über die Gegenstände verfügen.

2. Bewilligungszeitraum / Beginn und Abschluss der Maßnahme

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 17.12.2021 und endet am 31.12.2024.

Das Vorhaben ist innerhalb des Bewilligungszeitraums durchzuführen. Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden.

Mit den baulichen Maßnahmen darf erst nach ausdrücklicher Mitteilung durch den Zuwendungsgeber nach erfolgter Prüfung durch die Bauverwaltung und Vorlage eines positiven Prüfvermerks über die baufachliche Prüfung begonnen werden. Ausnahmen können auf Antrag in Abstimmung mit der Bauverwaltung durch den Zuwendungsgeber zugelassen werden. Als Vorhabenbeginn ist gem. VV Nr. 1.3 zu § 44 BHO grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (ab Leistungsphase 6 HOAI) zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Das Projekt ist bis zum **31.12.2024** abzuschließen.

3. Rückforderung

Ich behalte mir vor, die Zuwendung bereits vor Festsetzung des Schlussbescheides zurückzufordern, wenn

- verbindlich aufgegebene Termine nicht eingehalten werden (siehe u.a. Auflagen),
- die Gesamtfinanzierung nicht länger gesichert ist,
- zweckgebundene Gegenstände ohne Zustimmung des Zuwendungsgebers geändert, aufgelöst oder veräußert werden.
- ein schwerwiegender Verstoß gegen vergaberechtliche Vorschriften vorliegt (Nr. 3 ANBest-Gk, Nr. 1 NBest-Bau in der zum Zeitpunkt des Zuwendungsbescheids gültigen Fassung),
- nachträglich festgestellt wird, dass der Zuwendungsempfänger oder der Letztempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- Veränderungen in Bezug auf die Finanzierung der Ausgaben nicht unverzüglich angezeigt werden oder
- im unmittelbaren Zuwendungsverhältnis und/ oder im Verhältnis zwischen Zuwendungs- und Weiterleitungsempfänger eine rechtswidrige EU-Beihilfe vorliegt.

Auf Nr. 1.6 der ANBest-Gk wird hingewiesen.

4. Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise

- a) Veränderungen in Bezug auf die Finanzierung der Ausgaben sind mir gegenüber unverzüglich anzuzeigen.
- b) Der Zuwendungsempfänger hat das Vergaberecht nach Maßgabe von Nr. 1 NBest-Bau und Nr. 3 ANBest-Gk zu beachten. Nr. 3 ANBest-Gk geht Nr.1 NBest-Bau bei Widersprüchen vor. Der Zuwendungsempfänger ist darüber hinaus verpflichtet, die Bestimmungen des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) einzuhalten.
- c) Für Verträge über nicht-bauliche Maßnahmen mit Dritten, mit denen finanzielle Verpflichtungen zu Lasten dieser Zuwendungsmittel eingegangen werden, ist mir vor Vertragsschluss eine Liste mit Angaben zu geplanten Auftragnehmern, Bezeichnung der Leistungen und Höhe der Vergütung vorzulegen. Erst nach meiner schriftlichen Zustimmung zur Liste bzw. zu einzelnen aus der Liste ausgewählten Vertragsentwürfen dürfen die Verträge geschlossen werden. Die Verträge müssen Art und Umfang der Leistungen genau bezeichnen und die Bemessung der Vergütung ausreichend erkennbar machen. Des Weiteren ist in geeigneter Form auf die Förderung durch das Bundesprogramm hinzuweisen und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Zuwendungsbescheides (einschl. Nebenbestimmungen, Auflagen und Anlagen) zu gewährleisten. Dem Antrag auf Zustimmung ist der Vertragsentwurf beizufügen. Der Zuwendungsgeber erhält nach Vertragsschluss eine Kopie des Vertrags zwischen Zuwendungsempfänger und Auftragnehmer.

Bei Aufträgen für Bauleistungen bzw. Leistungen, die sich in den Kostengruppen der RZBau-Anträge widerspiegeln (s. Nr. 1.2 des Ausgaben- und Finanzierungsplans) gelten die Regelungen der RZBau (u.a. Nr. 1 NBest-Bau). Einer Zustimmung von Seiten des BBSR bedarf es nicht.

- d) Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen, wenn Änderungen in der Vorsteuerabzugsberechtigung im Sinne von § 15 UStG eintreten.
- e) Skonti und Rabatte sind stets auszunutzen.

- f) Änderungen in den Anlagen, insbesondere des Ausgaben- und Finanzierungsplanes, die über die Ermächtigung der Nr. 1.2 ANBest-Gk hinausgehen, bedürfen meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dem Antrag ist eine Neufassung der entsprechenden Anlage beizufügen.
- g) Bei Veröffentlichungen, Präsentationen, auf den Bauschildern etc. zu Ihrem Vorhaben ist an exponierter Stelle (i. d. R. Titelseite) auf die Förderung aus dem Bundesprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hinzuweisen. Das Logo der Städtebauförderung und das Programmlogo sind zu verwenden. Bauschilder müssen vor der Aufstellung durch den Zuwendungsgeber freigegeben werden; das Layout ist dem Zuwendungsgeber daher vorab zur Freigabe vorzulegen.
- h) Sollen Berichte oder andere Veröffentlichungen im Rahmen der Förderung im Internet als Download zur Verfügung gestellt werden, so sind diese als internettaugliche, barrierefreie PDF-Datei gemäß Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) in der jeweils gültigen Fassung zu erstellen.
- i) Das Projekt ist während der Projektlaufzeit jährlich am bundesweiten „Tag der Städtebauförderung“ der Öffentlichkeit zu präsentieren.
- j) Der Zuwendungsempfänger hat nach Aufforderung entsprechende Terminvorbereitungen, Dokumentationen, Begleitungen und Nachbereitungen der Bereisung der Maßnahme durch den Zuwendungsgeber und ggf. beauftragter Dritter durchzuführen.
- k) Der Zuwendungsempfänger soll nach Aufforderung an Veranstaltungen des Zuwendungsgebers im Zusammenhang des Bundesprogramms teilnehmen. Eine aktive Beteiligung wird erwartet.
- l) Der Zuwendungsempfänger hat den Zuwendungsgeber über öffentlichkeitswirksame Anlässe wie z. B. Spatenstiche, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Übergaben, Einweihungen, Tagungen, Abschlussveranstaltungen frühzeitig (i.d.R. 3 Monate vorab) zu informieren und die Teilnahme eines Bundesvertreters mit Redebeitrag anzufragen.
- m) Bei Wettbewerben ist ein Vertreter des Zuwendungsgebers als (Sach-)Preisrichter vorzusehen. Die Wettbewerbsauslobung und die Zusammensetzung des Preisgerichts sind mit dem Zuwendungsgeber abzustimmen. Bei Planungswettbewerben ist grundsätzlich nach der jeweils geltenden RPW vorzugehen.
- n) Der vom Zuwendungsgeber beauftragten externen wissenschaftlichen Begleitung (AN noch offen) ist der Zugang zu Primärdaten zu ermöglichen, um wissenschaftliche Auswertungen erbringen zu können (z.B. interne Schriftsätze, Teilnahme an Besprechungen, Interviews). Geforderte Daten und Informationen müssen für die erforderliche Evaluierung bereitgestellt werden.
- o) Personalausgaben sind ausschließlich im beantragten Umfang (siehe Antrag, Anlage 1) und nur für das im Projekt eingesetzte Personal förderfähig.
- p) In Abweichung zu Ihrem Antrag vom 17.11.2021 konnte ich der von Ihnen beantragten Aufteilung der Mittel auf die Haushaltsjahre aufgrund bundeshaushaltsrechtlicher Vorgaben nicht entsprechen, sondern stelle die Mittel wie unter Ziffer 6 dargestellt zur Verfügung.

Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen, weitere Hinweise, Empfehlungen bzw. Änderungen des Zuwendungsbescheides, u. a. im Zusammenhang mit aktualisierten Ausgabenveranschlagungen behalte ich mir vor.

5. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Der Bund übernimmt 90 v. H. der im Ausgaben- und Finanzierungsplan dargestellten zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei die maximale Bundeszuwendung 452.888,00 Euro beträgt.

6. Mittelbereitstellung

Entsprechend der Bereitstellung im Bundeshaushaltsplan 2021 und in Abweichung zu der von Ihnen beantragten Aufteilung beabsichtige ich, die Mittel kassenmäßig wie folgt zur Verfügung zu stellen:

70.200,00 Euro	im Haushaltsjahr 2021
123.560,00 Euro	im Haushaltsjahr 2022
131.060,00 Euro	im Haushaltsjahr 2023
128.068,00 Euro	im Haushaltsjahr 2024

Kassenmäßig wird der Anteil der Zuwendung für die Umsetzung der baulichen Maßnahmen gesperrt. Die gesperrten Mittel können erst nach erfolgter Prüfung durch die Bauverwaltung und Vorlage eines positiven Prüfvermerks über die baufachliche Prüfung durch den Zuwendungsgeber freigegeben werden.

Die Inanspruchnahme eines Restbetrages von 22.644,40 Euro (5 % der Fördersumme) bleibt bis zur Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises gesperrt.

Zahlungen in den einzelnen Jahren sind grundsätzlich auf die vorgenannten Beträge beschränkt. Rechtsansprüche auf weitergehende Zahlungen bestehen nicht, jedoch kann sich bei entsprechendem Fortschritt der Maßnahmen die Möglichkeit zu vorgezogenen Zahlungen ergeben, wenn am Ende des Haushaltsjahres noch Kassenmittel verfügbar sind, die zunächst für andere Zuwendungsmaßnahmen reserviert waren.

Auch wenn Zahlungen erst in zukünftigen Jahren vorgesehen sind, kann mit den Maßnahmen bereits unmittelbar nach Wirksamwerden des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

7. Auszahlung der Zuwendung / Mittelbedarf

Die Mittelanforderung setzt die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides voraus, die nach Ablauf der - Rechtsbehelfsfrist oder zuvor mit Zugang eines schriftlichen Rechtsbehelfsverzichts eintritt (siehe Anlage 5).

Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Anforderungsverfahren. Die Mittelanforderung ist auf dem vorgeschriebenen Vordruck (Anlage 6) über die die Bauausführung überprüfende zuständige Stelle einzureichen. Die Zuwendungsmittel können entsprechend dem Arbeitsablauf und der Entstehung von Ausgaben in Teilbeträgen angefordert werden, soweit die Voraussetzungen nach Nr. 1.3 ANBest-Gk vorliegen. Die Frist für die alsbaldige Verwendung beträgt gem. Nr. 8.5 ANBest-Gk – abweichend von Ziff. 4 des Anhangs 8 der RZBau – sechs Wochen nach Auszahlung.

Die Schlusszahlung wird geleistet, wenn

- das geförderte Projekt beendet ist,
- die im Ausgaben- und Finanzierungsplan und dem Projektantrag beschriebenen Maßnahmen ordnungsgemäß fertiggestellt worden sind,
- die geforderten Abschlussunterlagen vollständig vorliegen,
- der Verwendungsnachweis nach Nr. 6 ANBest-Gk mit den zugehörigen Unterlagen vorliegt und die Prüfung der vorzulegenden Unterlagen keine wesentlichen Beanstandungen ergibt, die eine Kündigung oder Einbehaltung der auszahlenden Schlussrate rechtfertigen.

8. Zuwendungsfähige Ausgaben

Den als Anlage 2 beigefügten Ausgaben- und Finanzierungsplan (Spalten „Maßnahmen“ und „Gesamt“) erkläre ich nach Maßgabe der ANBest-Gk für verbindlich. Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt danach max. 503.209,00 Euro.

Soweit der Zuwendungsempfänger gem. § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind nur die Entgelte ohne Umsatzsteuer zuwendungsfähig (vgl. Nr. 6.4 ANBest-Gk).

Zwischenfinanzierungskosten werden nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt.

9. Veröffentlichungen / Nutzungsrechte

Der Zuwendungsgeber sowie die Begleitagentur erhalten ein einfaches, übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den vorgelegten Unterlagen und Berichten. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Darüber hinaus hat der Zuwendungsgeber im Rahmen der Veröffentlichung im Internet und in Printfassungen das Recht, geeignete Bilder auszusuchen. An diesen Bildern überträgt der Zuwendungsempfänger dem Zuwendungsgeber ebenfalls ein einfaches, übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht, welches in seiner Nutzungsart räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt ist. Hinsichtlich der Nutzung von weiterem urheberrechtlich geschütztem Material (z.B. Bilddateien) können darüber hinaus im Einzelfall Nutzungsvereinbarungen gem. dem als Anlage 10 beigefügten Vordruck geschlossen werden.

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Projekt in der Öffentlichkeit zu berichten, Projektdaten und -ergebnisse zu veröffentlichen sowie die Projekterfahrungen und -ergebnisse für seine Aufgaben zu nutzen; er kann seine Veröffentlichungsrechte auch Dritten übertragen.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf einen Dritten überträgt oder einem Dritten einräumt. In dem mit dem Dritten geschlossenen Vertrag ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Das BBSR erhält ein nicht ausschließliches, übertragbares, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes sowie unentgeltliches Nutzungsrecht.“

10. Berichte

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, mit v. g. Instanzen eng zusammenzuarbeiten und diese wie folgt zu unterstützen:

- a) Zu Beginn der Maßnahme sind dem Zuwendungsgeber Bild- und Planmaterial über die Ausgangssituation für eine fachöffentliche Dokumentation der Maßnahme zur Verfügung zu stellen.

- b) Halbjährlich zum 30. April (Berichtsstand 31. März) und zum 31. Oktober (Berichtsstand 30. September), beginnend ab dem 30.04.2022, ist ein Sachstandsbericht vorzulegen, der den Verlauf aller Teilprojekte dokumentiert (s.u.). Bitte geben Sie im 1. Sachstandsbericht an, inwiefern Sie die Anforderungen des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (siehe Anlage 11) in Ihrem Projekt berücksichtigen.
- c) Zum Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bundeszuwendung sowie nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahme ist bis zum 31.03.2025 (drei Monate nach Maßnahmenabschluss) ein Ergebnisbericht mit Angaben zur Erfüllung des Zuwendungszwecks und Erreichung der Projektziele vorzulegen (s.u.).
- d) Das Projekt ist kontinuierlich fotografisch zu dokumentieren. Hierzu wird eine professionelle Fotodokumentation über den jeweiligen Projektfortschritt den Sachstandsberichten sowie dem Ergebnisbericht in digitaler Form beigelegt. Den Berichten sollen weitere ergänzende, Maßnahme bezogene Materialien beigelegt werden.
- e) Zur aktuellen Internetinformation wird vom Zuwendungsempfänger bei Bedarf die Bereitstellung von Dokumenten, Textbausteinen, Fotos und Grafiken erwartet. Diese sollen in geeigneten Formaten (MS Word, PDF, TIF etc.) auf elektronischem Datenträger bereitgestellt werden.
- f) Es sind Maßnahmendaten, Fotos und Planungsunterlagen sowie Strukturdaten (zur Gemeinde, zu überörtlichen Vorgaben: Primär- oder Sekundärdaten, die für die Bewertung und Entwicklung der Maßnahme sowie zur Abschätzung von Wirkungen Bedeutung haben, einschließlich Angabe der entsprechenden Datenquellen) für Auswertungen und spätere Nachuntersuchungen bereitzuhalten und dem Zuwendungsgeber oder von den ihm beauftragten Dritten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Alle Berichte sind dem Zuwendungsgeber und der Begleitagentur elektronisch (Word-Datei und PDF) zuzuleiten. Die Gliederungen der Berichte werden durch den Zuwendungsgeber vorgegeben (Anlage 8).

Ich behalte mir vor, zusätzliche, kurz gefasste schriftliche Berichte über den Stand der Maßnahme zu fordern.

11. Verwendungsnachweis / Zwischennachweis

Auf die Regelungen in Nr. 6.1 ANBest-Gk und Nr. 3 NBest-Bau wird verwiesen.

Der vollständige Verwendungsnachweis ist unverzüglich - innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums - bei der Bewilligungsstelle zur baufachlichen Prüfung einzureichen (Anlage 7).

Unabhängig hiervon bitte ich, mir eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises (ohne Anlagen) unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme zukommen zu lassen.

Die Originalbelege (einschl. Zahlbelege, Vergleichsangebote, Ausschreibungsunterlagen usw.) sind so aufzubewahren, dass sie jederzeit zur Prüfung vorgelegt bzw. eingesehen werden können.

Im Falle einer gem. Nr. 7.2 ANBest-Gk vorgeschriebenen Vorprüfung durch eine eigene Prüfeinrichtung ist diese im Verwendungsnachweis kenntlich zu machen.

Gem. Nr. 6.1 ANBest-Gk und in Abweichung zu Nr. 4 NBest-Bau verzichte ich auf die Vorlage von jährlichen Zwischennachweisen.

12. Wertausgleich

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die von ihm angeschafften Gegenstände, die als Hilfsmittel zur Erfüllung des Zweckes beschafft wurden, innerhalb der geltenden Abschreibungsfristen nur für diesen Zweck einzusetzen. Ansonsten kann vom Zuwendungsgeber ein Restwertausgleich in Höhe des Bilanzwertes gefordert werden.

13. Erstattungen

Erstattungen und Verzinsungen nach Nr. 8 ANBest-Gk sind unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides und folgender Daten zu überweisen:

- Kontoinhaber: Bundeskasse Trier
- Geldinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
- IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20
- BIC: MARKDEF1590
- ZÜV-Nr./Kassenzeichen: wird individuell mitgeteilt

Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

14. Weiterleitung von Zuwendungen

Die Weiterleitung der für die Personalkosten bewilligten Zuwendung in Höhe von max. 120.000,00 € wird zugelassen. Für die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte sind die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschl. Nebenbestimmungen und Auflagen), soweit zutreffend, auch dem Dritten aufzuerlegen (s. hierzu VV Nr. 12 zu § 44 BHO). Entsprechende Vereinbarungen/Bescheide sind mir vorzulegen und mit mir abzustimmen.

Darüber hinaus sind die Vorgaben des EU-Beihilferechts insbesondere auch im Weiterleitungsverhältnis zwischen Erst- und Letztempfänger der Zuwendung zu beachten. Für eine beihilferechtskonforme Ausgestaltung des Weiterleitungsverhältnisses ist der Erstempfänger verantwortlich.

15. EU-Beihilfe

Bei der Förderung handelt es sich um eine Beihilfe, die die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendungen der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) erfüllt und ist demnach im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt.

Die beihilferechtliche Einordnung der Zuwendung beruht auf den im Zuwendungsantrag gemachten Angaben. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Zuwendungsgeber vollständige und richtige Angaben zu machen. Sollten sich Änderungen ergeben hat der Zuwendungsempfänger dies dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen.

Empfangsbestätigung

Bitte bestätigen Sie mir umgehend den Eingang des Zuwendungsbescheides gemäß dem beigefügten Muster (Anlage 5).

Sie können die Bestandskraft dieses Zuwendungsbescheides vorzeitig herbeiführen, indem Sie auf der Empfangsbestätigung zusätzlich erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Straße des 17. Juni 112, 10623 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Nele Deus